



GEMEINDE KÄNERKINDEN

Hauptstrasse 30 | 4447 Känerkinden
062 299 22 19 | info@kaenerkinden.ch | www.kaenerkinden.ch

GEMEINDE KÄNERKINDEN

Einladung zur Gemeindeversammlung

Montag, 26. Juni 2024, 19.30h

in der Mehrzweckhalle Dörlimatt, Känerkinden

Känerkinden, im Juni 2024

Gemeinderat Känerkinden

Einladung zur Gemeindeversammlung

Wir laden Sie herzlich dazu ein, an der Gemeindeversammlung vom

Mittwoch, 26. Juni 2024, 19.30 h, in der Mehrzweckhalle Dörlimatt Känerkinden

teilzunehmen.

Die Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung wird mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin in alle Haushaltungen verteilt.

Eingeladen sind alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Känerkinden. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Es dürfen ihr somit auch nicht stimmberechtigte Personen beiwohnen. Gäste müssen jedoch gesondert Platz nehmen und sind nicht stimmberechtigt. Eine Anmeldung ist nicht nötig. Bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt.

Traktanden

1. Protokoll

Protokoll der letzten Gemeindeversammlung

2. Rechnung 2023 der Gemeinde Känerkinden

Genehmigung

3. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Genehmigung

4. Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

Genehmigung

5. Neuwahlen Wahlbüro Känerkinden

6. Verschiedenes

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 2 und 3 stehen Ihnen ab dem 14. Juni 2024 auf unserer Webseite und zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung zur Verfügung (Schalteröffnungszeiten oder Termine nach Vereinbarung). Aus Gründen des Datenschutzes ist das detaillierte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung nicht über die Webseite, sondern lediglich vor Ort einsehbar.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind Sie alle zum gemeinsamen Apéro herzlich eingeladen.

Traktandum 1: Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. November 2023.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt, auf die Verlesung des Beschlussprotokolls zu verzichten und das Protokoll zu genehmigen.

Das Beschlussprotokoll finden Sie im Anhang 1.

Traktandum 2: Rechnung 2023 der Gemeinde Känerkinden

Sie finden die entsprechenden Unterlagen sowie den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Känerkinden im Anhang 2 zu dieser Einladung.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Die Erfolgs- und die Investitionsrechnungen 2023 der Einwohnerkasse sowie die Spezialfinanzierungen zu genehmigen.

Traktandum 3: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes zu den Mietzinsbeiträgen per 1. Januar 2024 beschlossen. Zeitgleich mit dem Gesetz tritt auch die neu erlassene Verordnung in Kraft. Ab 2024 gelten damit für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende.

Hintergrund der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes ist die nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Deren nichtformulierter Gegenvorschlag hat das Stimmvolk am 24. November 2019 angenommen. Mit der Totalrevision des Gesetzes wird der Gegenvorschlag umgesetzt. Die Vorlage, die nun realisiert wird, hat sowohl in der Vernehmlassung als auch im Landrat breite Unterstützung erhalten. So hat der Landrat die Totalrevision am 1. Dezember 2022 einstimmig angenommen.

Der Regierungsrat setzt den Beschluss des Landrats zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes per 1. Januar 2024 um. Gleichzeitig regelt er mit dem Erlass der Verordnung das Vorgehen für den Vollzug des totalrevidierten Gesetzes und präzisiert die im Gesetz definierten Vorgaben zur Beitragsberechnung. Die Verordnung tritt ebenfalls per 1. Januar 2024 in Kraft.

Gerade für Alleinerziehende und Familien mit knappem Haushaltsbudget kann die monatliche Miete eine starke Belastung bedeuten. Mit den Mietzinsbeiträgen soll die finanzielle Belastung von diesen Personen reduziert werden. Bereits jetzt richten einige Gemeinden, so auch Känerkinden, Mietzinsbeiträge an armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende aus. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes gelten neu im ganzen Kanton Mindeststandards. Dies führt zu mehr Transparenz und Rechtsgleichheit im Kanton. Schätzungsweise werden 1'850 Haushalte zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt sein.

Der Kanton beteiligt sich neu an der Finanzierung der durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Er hat hierfür einen Maximalbetrag von jährlich 3,5 Millionen Franken festgelegt. Der Kantonsanteil beträgt dabei maximal 50 Prozent der pro Gemeinde ausbezahlten Mietzinsbeiträge. Der Regierungsrat wird den Maximalbetrag in regelmässigen Abständen überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Damit eine Gemeinde Anspruch auf Kantonsbeteiligung hat, muss sie über ein gültiges Reglement verfügen. Aus diesem Grund musste das bisher gültige Reglement überarbeitet und angepasst werden. Dabei wurden die Minimalansätze gemäss Gesetz und Verordnung übernom-

men. Die Vorprüfung des neuen Reglements durch den Kanton wurden erfolgreich abgeschlossen. Das Gesetz wird rückwirkend, per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Dem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zuzustimmen.

Traktandum 4: Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

1. Einleitung

Das passive Wahlrecht, also das Recht in ein Amt gewählt zu werden, gilt für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene in den Kantonen Jura, Neuenburg, Waadt und Fribourg. In Appenzell-Ausserrhoden und Graubünden sind Ausländerinnen und Ausländer, die auf Gemeindeebene stimmen und wählen dürfen, auch in kommunale Ämter wählbar.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Souverän am 4. März 2018 die umfassende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene abgelehnt. Einzelnen Vorstössen zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die ausländische Wohnbevölkerung, die im Landrat eingebracht wurden, war in der Vergangenheit ebenfalls kein Erfolg beschieden.

Die Forderung nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wurde und wird in aller Regel mit demokratiepolitischen Argumenten unterstützt. Die politischen Mehrheiten haben die Forderung im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht mitgetragen.

2. Ein neuer Ansatz

Viele, besonders kleinere, Gemeinden stellen fest, dass sie für ihre Fachbehörden wie den Schulrat und die Sozialhilfebehörde nur noch schwer kompetente Mandatsträgerinnen und -träger gewinnen können. Unter anderem liegt dies daran, dass die ausländische Wohnbevölkerung davon ausgeschlossen ist, in diesen Behörden Einsitz zu nehmen.

Während ihnen die Mitwirkung in beratenden Kommissionen des Gemeinderats offensteht, können sie nicht in den Primarschulrat oder die Sozialhilfebehörde gewählt werden. Dabei finden sich unter der ausländischen Wohnbevölkerung zahlreiche gut qualifizierte Personen, die zur Mitwirkung in den beiden genannten Behörden ebenso geeignet wären wie ihre Schweizer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Sozialhilfebehörde und ihren Schulrat auch mit niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern zu besetzen, hat die Gemeinde Anwil die Initiative ergriffen und den übrigen Gemeinden im Kanton vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag in der Form einer Gemeindeinitiative einzubringen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative.

3. Initiativtext (kursiv) und Erläuterungen

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeits-Initiative»).

1. *Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):*

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz

in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. *Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*
- III. *Die Gemeindeversammlung (Der Einwohnerrat) ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.*

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtexts hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer wählbar sein.
 - b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf den Primarschulrat und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
 - c. Die Ausländerinnen und Ausländer erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
 - d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
 - e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.
4. Prozedere
- a. Als federführende Gemeinde stimmt die Gemeinde Anwil als erste Gemeinde über die Eingabe der Wählbarkeits-Initiative ab.
 - b. Stimmt die Gemeindeversammlung Anwil zu, werden in den weiteren Gemeinden, deren Gemeinderäte die Unterstützung der Initiative zugesagt haben, gleichartige Abstimmungen mit demselben Initiativtext stattfinden.
 - c. Die Vorlagen an die Gemeindeversammlungen folgen jeweils § 81a des basellandschaftlichen Gesetzes über die politischen Rechte.
 - d. Wenn fünf oder mehr Gemeindeversammlungen zustimmen, geht das Begehren an die Landeskanzlei in Liestal. Diese prüft das Zustandekommen der Initiative und publiziert ihr Zustandekommen und den Initiativtext ggf. im Amtsblatt.
 - e. Parallel dazu prüft die zuständige Direktion des Kantons die Rechtsgültigkeit der Initiative und erarbeitet einen Vorschlag betreffend Zustimmung oder Ablehnung an den Landrat.
 - f. Der Landrat kann das Begehren unterstützen. Diesfalls arbeitet er die beantragte Verfassungsänderung aus und beschliesst sie.
 - g. Anschliessend stimmt das kantonale Stimmvolk über die vom Landrat beschlossene Verfassungsänderung ab.
 - h. Wenn der Landrat die Initiative hingegen vorweg ablehnt, hat das Volk darüber abzustimmen, ob der Landrat das Begehren doch noch akzeptieren und einen Vorschlag ausarbeiten muss.
 - i. Sofern das Volk den Landrat zu einem Vorschlag verpflichtet, kommt der anschliessend auszuarbeitende Vorschlag später ebenfalls zur Abstimmung.
 - j. Sprechen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton für den Vorschlag und damit für eine Verfassungsänderung aus, ist sie angenommen.
 - k. Der Landrat hat im Anschluss daran allfällige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung nötig werden. Wiederum anschliessend kön-

nen die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen, um das passive Wahlrecht kommunal einzuführen. Sie müssen dies aber nicht tun.

- I. Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Begehren oder später den landrätlichen Vorschlag ab, bleibt alles beim Alten.

ANTRAG Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gemeindeinitiative «Wählbarkeits-Initiative» mit folgendem Wortlaut zuzustimmen:

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative")

- I. Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

- II. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.
- III. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Traktandum 5: Neuwahlen Wahlbüro Känerkinden

Die Amtsperiode der bisherigen Mitglieder des Wahlbüros endet per 30. Juni 2024. Dementsprechend ist eine Neuwahl durch die Gemeindeversammlung, für die 5 Sitze vorzunehmen. Die nächste Amtsperiode dauert vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028.

Der Wahl stellen sich bis zum Zeitpunkt des Druckes dieser Einladung folgende Personen: Erich Simmen (bisher), Heinz Frischknecht (bisher), Christian Ramseier (bisher), Peter Eglin (bisher), Stefan Brun (neu).

Weitere Kandidaturen sind bis zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung möglich.

Traktandum 6: Verschiedenes

1. Informationen zum Stand Vermietung der alten Posträumlichkeiten
2. Informationen Sanierung Hauptstrasse
3. Informationen zum Dorffest 666 Jahre Känerkinden im Jahr 2025
4. Aktuelle Kurzinformationen aus den Ressorts
5. Ehrungen
 - Pascal Popp (Mitglied Gemeinderat bis 30. Juni 2024)
 - Susanna Oswald (Mitglied Wahlbüro bis 30. Juni 2024)
6. Fragen und Anliegen aus der Versammlung

ANHANG 1



GEMEINDE KÄNERKINDEN

Hauptstrasse 30 | 4447 Känerkinder
062 299 22 19 | info@kaenerkinder.ch | www.kaenerkinder.ch

Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 30. November 2023

- 1. Protokoll der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023.**
Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.
- 2. Abwasserreglement der Gemeinde Känerkinder**
Das Abwasserreglement der Gemeinde Känerkinder wird einstimmig genehmigt.
- 3. Wasserreglement der Gemeinde Känerkinder**
Das Wasserreglement der Gemeinde Känerkinder wird einstimmig genehmigt.
- 4. Reglement über die Feuerungskontrolle**
Das Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Känerkinder wird genehmigt.
- 5. Mutation «Ringgacher / Gassacher» zum Bau- und Strassenlinienplan Vordermatt und zum Bau- und Strassenlinienplan Sonnenbergweg / Stapfenackerweg**
Der vorgeschlagenen Mutation wird einstimmig zugestimmt.
- 6. Beschaffung Fahrzeug Feuerwehr Homburg**
Der Kreditantrag wird einstimmig genehmigt.
- 7. Budget 2024 der Gemeinde Känerkinder**
Den Anträgen des Gemeinderates wird einstimmig zugestimmt.
- 8. Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027**
Gewählt wird einstimmig: Sandra Ramseier

Anwesend 59 Personen wovon 56 Stimmberechtigte.

4447 Känerkinder, 30. November 2023

Im Namen des Gemeinderates Känerkinder

Adrian Ammann
Präsident

Anita Kunz Probst
Gemeindeverwalterin

ANHANG 2

Erläuterungen zur Rechnung 2023

Die Gemeinde Känerkinden schliesst die Rechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 31'457.88 ab. Das Ergebnis ist leicht besser ausgefallen als erwartet, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 52'453.00. Die vorliegende Rechnung basiert auf einem Gemeindesteuerfuss von 63 %. Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital der Einwohnergemeinde belastet.

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	2'461'964.60	2'430'506.72	2'426'994	2'374'541	2'325'108.07	2'579'443.08
+ Betriebliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	160'639.18		181'178	165'285.81	
+ Ergebnis aus Finanzierung:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	129'181.30	128'725		129'049.20	
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	31'457.88		52'453	294'335.01	
+ Ausserordentliches Ergebnis:	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss					40'000.00
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)	Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	31'457.88		52'453	254'335.01	

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit weist einen Aufwandüberschuss von CHF 160'639.18 aus. Es zeigt Aufwand und Ertrag der steuerfinanzierten Tätigkeiten. Dies sind die Aufwendungen und Erträge sämtlicher Verwaltungsabteilungen, sowie die Erträge aus den Steuereinnahmen und aus dem Finanz- und Lastenausgleich des Kantons.

Das Ergebnis aus Finanzierung über CHF 129'181.30 setzt sich aus den Aufwendungen und Erträgen der Liegenschaft des Finanzvermögens, sowie aus den Zinsen zusammen. Der hauptsächliche Ertrag betrifft die Mietzinseinnahmen aus dem Gemeindezentrum.

Erfolgsrechnung 2023 / Abweichungen

0	Allgemeine Verwaltung	Nettoaufwand Rechnung	CHF	338'768.38
		Nettoaufwand Budget	CHF	328'195.00
		Abweichung	CHF	+10'573.38

Aufgrund der Bautätigkeit und zunehmend komplexeren Fragestellungen in diesem Bereich, kommen die Kosten für die Bauverwaltung auf CHF 4'063.20 höher zu stehen, als budgetiert.

Das Konto interne Verrechnungen wird seit dem Jahr 2023 neu geführt. Es weist einen Saldo von CHF 5'411.65 aus und zeigt die anteiligen Kosten der Verwaltung an den Nebenkosten (wie z.B. Heizkosten). Während der Budgetphase war die Einführung dieses Kontos noch nicht bekannt, weshalb hier kein Betrag berücksichtigt ist.

Bei den Verwaltungsliegenschaften ist die Grundstückpflege (Schneiden von Bäumen) mit rund CHF 1'200.00 teurer als erwartet.

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Nettoaufwand Rechnung	CHF	29'412.31
		Nettoaufwand Budget	CHF	49'016.00
		Abweichung	CHF	-19'603.69

Die Kosten für die Feuerwehr liegen CHF 8'967.89 unter dem Budget. Die Ersatzabgaben sind um CHF 7'672.90 höher, als im Budget berücksichtigt.

Die Entschädigung an den Zivilschutzverbund liegen rund CHF 2'000.00 unter den Erwartungen.

2	Bildung	Nettoaufwand Rechnung	CHF	876'907.45
		Nettoaufwand Budget	CHF	881'969.00
		Abweichung	CHF	-5'061.55

Die Kosten für den Kindergarten, kommen auf rund CHF 6'000.00 höher zu stehen, als erwartet. Ebenso schlagen die Kosten für die Primarschule mit rund CHF 3'000.00 höher zu Buche. Dementsprechend auch die Kosten für die Schulleitung (rund CHF 3'000.00) Dies aufgrund höherer Schüler/innen-Zahlen, als erwartet. Die Kosten für die Musikschule kommen auf rund CHF 1'000.00 tiefer zu stehen. Bei den Ausgaben für Schulliegenschaften konnten rund CHF 11'600.00 eingespart werden (Unterhalt, bessere Vermietung). Ebenso wurden für die Schulwegkosten rund CHF 4'000.00 weniger ausgegeben, als budgetiert.

3	Kultur, Sport, Freizeit,	Nettoaufwand Rechnung	CHF	28'185.62
	Kirche	Nettoaufwand Budget	CHF	28'005.00
		Abweichung	CHF	+180.62

Die Kosten für die Museumskommission waren leicht höher als budgetiert. Ebenso die Beiträge an die Kunstseilbahn Sissach. Demgegenüber stehen Einsparungen insbesondere bei den Personalkosten und beim Unterhalt der Freizeitanlagen.

4	Gesundheit	Nettoaufwand Rechnung	CHF	375'565.44
		Nettoaufwand Budget	CHF	217'400.00
		Abweichung	CHF	+158'165.44

Die Kosten für Pflegeheime sind, bedingt durch mehr und intensivere Pflegefälle als erwartet, um CHF 159'761.90 höher ausgefallen.

Die Kosten für die Spitex sind, bedingt durch entsprechende Pflegefälle und eine anteilige Nachzahlung zur Sicherstellung der Liquidität der Spitexorganisation, um CHF 5'448.70 höher als budgetiert.

Die Honorare für privatärztliche Tätigkeit (Kinder- und Jugendzahnpflege) sind um CHF 15'949.10 tiefer ausgefallen. Die Elternbeiträge dementsprechend, um CHF 5'301.15 geringer ausgefallen, als im Budget berücksichtigt.

5	Soziale Sicherheit	Nettoaufwand Rechnung	CHF	82'172.55
		Nettoaufwand Budget	CHF	132'400.00
		Abweichung	CHF	-50'227.45

Die Zahlungen von Entschädigungen an den Kanton für Ergänzungsleistungen liegen CHF 5'472.00 unter dem Budget.

Die Leistungen an das Alter (Ergänzungsleistungen EL-Obergrenze) sind um CHF 14'538.65 tiefer als angenommen.

Aufgrund hoher Rückerstattungen von IV-Geldern im Bereich Sozialhilfe und keinen neuen Sozialfällen, kommt der Betrag um CHF 23'229.80 tiefer zu stehen, als budgetiert.

Die Sozialhilfebehörde (Stunden, Spesen, externe Beratungen etc.) kommen auf CHF 3'941.10 tiefer zu stehen.

6	Verkehr	Nettoaufwand Rechnung	CHF	71'917.43
		Nettoaufwand Budget	CHF	85'869.00
		Abweichung	CHF	-13'951.57

Für den Strassen- und Verkehrswegunterhalt wurden CHF 6'882.75 weniger ausgegeben, als budgetiert. Die Abschreibungen liegen mit CHF 5'926.45 unter dem Budget. Der Grund liegt darin, dass die geplanten Abschreibungen für die Sanierung der Ebenmattstrasse tiefer ausfallen, als bei der Budgetierung angenommen wurde (Zeitpunkt Abrechnung später).

71	Spezialfinanzierung	Nettoaufwand Rechnung	CHF	1'072.85
	WASSER	Nettoertrag Budget	CHF	2'184.00
		Abweichung	CHF	+3'256.85

Im Reservoir mussten der Durchlaufmesser, der Filter und der Wassermesser ersetzt werden. Dies generiert Mehrkosten gegenüber dem Budget von CHF 19'662.10. Das Budget für den Wasserbezug von Läufeufingen wurde mit CHF 9'642.70 zu hoch eingestellt. Die verbleibende Differenz ergibt sich aus Einsparungen bei diversen Dienstleistungen (Strom, Beratungen, Leitungskataster etc.).

72	Spezialfinanzierung	Nettoertrag Rechnung	CHF	4'782.35
	ABWASSER	Nettoertrag Budget	CHF	2'162.00
		Abweichung	CHF	-2'620.35

Die Bewilligungskosten für Kanalisationsgesuche liegen entsprechend der Bautätigkeit höher, als erwartet. Ebenso sind die Kosten für das Leitungskataster höher ausgefallen als gerechnet. Die Gebühren an den Kanton liegen ebenfalls über dem Betrag gemäss Budget. Durch die Auflösung einer nicht mehr benötigten Rückstellung für den GEP (genereller Entwässerungsplan), resultiert ein höherer Ertrag.

73	Spezialfinanzierung	Nettoaufwand Rechnung	CHF	8'236.85
	Abfall	Nettoaufwand Budget	CHF	2'300.00
		Abweichung	CHF	+5'936.85

Einsparungen resultieren über alle Abfallarten. Der Verkauf von Gebührenmarken ist jedoch massiv rückläufig, was sich im Markenverkauf (weniger Einnahmen) zeigt.

7	Umweltschutz und Raumordnung	Nettoaufwand Rechnung	CHF	34'314.55
		Nettoaufwand Budget	CHF	41'042.00
		Abweichung	CHF	-6'727.45

Die Kosten für Bestattungen liegen rund CHF 1'500.00 höher als budgetiert.

Die angefallenen Honorare für externe Beratungen liegen mit CHF 12'430.50 unter dem Budget. Insbesondere, da die Arealentwicklung «altes Schulhaus» auf das Jahr 2024 verschoben wurde.

Die Kosten für die Investitionsplanungen Wasser und Abwasser kamen um CHF 5'410.30 höher zu stehen, als erwartet.

8	Volkswirtschaft	Nettoaufwand Rechnung	CHF	18'090.75
		Nettoaufwand Budget	CHF	25'755.00
		Abweichung	CHF	-7'684.25

Die Kosten für den Bereich Forst/Wald, kommen tiefer zu stehen, als budgetiert.

9	Finanzen und Steuern	Nettoertrag Rechnung	CHF	1'823'876.60
		Nettoertrag Budget	CHF	1'737'218.00
		Abweichung	CHF	+86'658.60

Allgemeine Bemerkung Die zu erwartenden Steuern sowie die Zahlen zum Finanzausgleich werden zur Budgetierung jeweils vom Kanton aufgrund von Hochrechnungen zur Verfügung gestellt.

Einkommenssteuern nat. Personen akt. Jahr Die effektiven Einnahmen liegen CHF 68'255.80 über dem Budget.

Vermögenssteuern nat. Personen akt. Jahr Aufgrund der Vermögenssteuerreform, welche zur Umsetzung kam, kommen die Vermögenssteuern auf CHF 43'481.85 tiefer zu stehen, als zum Zeitpunkt der Budgetierung angenommen.

Quellensteuern natürliche Personen Die erhaltenen Quellensteuern liegen CHF 8'000.00 unter dem Budget.

Steuern Vorjahre Aus den Vorjahren wurden Steuereinnahmen in Höhe von CHF 130'403.60 (netto) verbucht, welche gemäss den Vorgaben des Kantons nicht budgetiert werden.

Verzugszinsen Steuern Die Einnahmen aus Verzugszinsen lagen CHF 6'515.75 über dem Budget.

Horizontaler Finanzausgleich Der Finanzausgleich liegt CHF 92'429.00 unter dem budgetierten Betrag. Der Finanzausgleich hängt mit den Steuereinnahmen zusammen.

Beiträge Kanton Die Beiträge des Kantons im Bereich der Kompensation 6. Schuljahr und im Bereich Kompensation EL-Beiträge fallen um CHF 7'373.00 höher aus, als budgetiert.

Gemeindezentrum Der Bruttoertrag liegt rund CHF 11'500.00 unter dem Budget. Die Begründung dafür liegt in den leerstehenden Räumlichkeiten der ehemaligen Post. Weitere Einsparungen resultieren beim Unterhalt von rund CHF 5'000.00.

Investitionsrechnung 2023

Ausgaben (aktivierte Kosten)

Hochbauten (Heizung Gemeindezentrum)	CHF	182'440.70
Wasserversorgung (Hauptstrasse)	CHF	9'924.35Neu
Abwasserbeseitigung (Hauptstrasse)	CHF	8'371.35

Bei den **Einnahmen** werden die verrechneten Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser verbucht.

Wasseranschlussgebühren	CHF	55'398.40
Abwasseranschlussgebühren	CHF	17'767.70

Bilanz per 31.12.2023

		Einwohnergemeinde Känerkinden Buchungsperiode 2023			
		Einwohnergemeinde	Veränderung	Abgang	Endbestand per 31.12.2023
		Anfangsbestand per 01.01.2023	Zuwachs	Abgang	Endbestand per 31.12.2023
1	Aktiven	5'813'361.25	7'721'859.88	7'985'303.46	5'549'917.67
10	Finanzvermögen	4'597'817.05	7'518'944.53	7'834'369.61	4'282'391.97
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	869'208.62	4'075'176.31	4'306'663.44	637'721.49
101	Forderungen	886'862.03	3'301'230.99	3'402'343.42	785'749.60
102	Kurzfristige Finanzanlagen	3'500.00			3'500.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	129'276.40	138'537.23	119'862.75	147'950.88
106	Vorräte	870.00			870.00
107	Langfristige Finanzanlagen	28'100.00	4'000.00	5'500.00	26'600.00
108	Sachanlagen	2'680'000.00			2'680'000.00
14	Verwaltungsvermögen	1'215'544.20	202'915.35	150'933.85	1'267'525.70
140	Sachanlagen	1'097'398.40	202'419.35	146'230.45	1'153'587.30
145	Beteiligungen	41'275.00	496.00	496.00	41'275.00
146	Investitionsbeiträge	76'870.80		4'207.40	72'663.40
2	Passiven	5'813'361.25	2'035'848.20	2'299'291.78	5'549'917.67
20	Fremdkapital	1'814'381.30	2'031'065.85	2'258'524.20	1'586'922.95
200	Laufende Verbindlichkeiten	549'643.64	1'933'191.55	1'838'551.79	644'283.40
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	110'528.46	93'773.80	101'697.51	102'604.75
205	Kurzfristige Rückstellungen	14'015.00	4'100.50	18'115.50	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'100'000.00		300'000.00	800'000.00
209	Fonds im Fremdkapital	40'194.20		159.40	40'034.80
29	Eigenkapital	3'998'979.95	4'782.35	40'767.58	3'962'994.72
290	Spezialfinanzierungen	944'089.96	4'782.35	9'309.70	939'562.61
291	Fonds im Eigenkapital	176'459.80			176'459.80
293	Vorfinanzierungen	140'000.00			140'000.00
294	Finanzpolitische Reserve	60'000.00			60'000.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'678'430.19		31'457.88	2'646'972.31



GEMEINDE KÄNERKINDEN

Hauptstrasse 30 | 4447 Känerkinder
062 299 22 19 | info@kaenerkinder.ch | www.kaenerkinder.ch

GRPK Känerkinder
Präsidium Balz Hersberger
Hauptstrasse 31
4447 Känerkinder

An die Gemeindeversammlung vom 26.06.2024

RPK–Bericht der Einwohnergemeinde Känerkinder

1. Revision der Einwohnergemeinderechnung 2023

1. Auftrag

Die RPK prüfte den Jahresabschluss gemäss dem gesetzlichen Auftrag laut Gemeindegesetz sowie den kantonalen Richtlinien und Rechtsgrundlagen für das Rechnungswesen der Baselbieter Gemeinden.

2. Durchführung

Die Rechnung 2023 wurde der RPK am 13. Mai 2024 anlässlich einer gemeinsamen Sitzung mit dem zuständigen Gemeinderat für Finanzen, Herr Peter Hofer, sowie der Finanzleiterin, Frau Heidi Sprenger und der Gemeindeverwalterin, Frau Anita Kunz, überreicht.

Mittels individueller Vorprüfung der Jahresrechnung und zweier Prüfungen der Unterlagen auf der Gemeindekanzlei haben wir die wichtig erscheinenden Teile begutachtet und kontrolliert.

- a. Die Prüfungen wurden so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt wurden.
- b. Es wurden Plausibilitätsvergleiche sowie stichprobenartige Belegkontrollen vorgenommen.
- c. Das Vorgehen bildet eine ausreichende Grundlage für ein Urteil.

3. Prüfungsgebiete

- a. Vollständigkeit der Rechnungsvorlage
- b. Prüfung der Übereinstimmung von Schlussbilanz und Eröffnungsbilanz
- c. Prüfung der Übereinstimmung der Bilanz, der Erfolgs- und der Investitionsrechnung mit der Buchhaltung

- d. Prüfung der Ausgabenposten und der Angaben in der Jahresrechnung mittels Vorjahres- und Voranschlagsvergleichen

4. Ergebnis

Alle Fragen und Feststellungen wurden am 10.06.2024 mit den verantwortlichen Personen für Rechnungsführung und Finanzen besprochen. Sämtliche Abweichungen vom Voranschlag sind nachvollziehbar und durch entsprechende Unterlagen belegt. Alle Fragen wurden zu unserer vollen Zufriedenheit beantwortet.

Die Rechnungsdarstellung der Einwohnergemeinde Känerkinden kann als sehr gut bezeichnet werden.

5. Antrag

Die Rechnung 2023 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 31'457.88 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 52'453.00. Der Bilanzüberschuss beträgt CHF 2'646'972.31.

Die gut geführte Rechnung gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Besten Dank den Verantwortlichen für die geleistete Arbeit.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Känerkinden, 10. Juni 2024

Rechnungsprüfungskommission Känerkinden



Balz Hersberger
Präsident



Monika Keller



Sandra Ramseier